

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch die Richterin DSW in der Beschwerdesache XX über die Beschwerde vom 28.09.2015 gegen die Bescheide der belangten Behörde Finanzamt Salzburg-Stadt vom 02.04.2015 und 15.09.2015 betreffend Energieabgabenvergütung für die Wirtschaftsjahre 12/2011 bis 11/2012, 12/2012 bis 11/2013 und 12/2013 bis 11/2014 zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird gemäß § 279 BAO als unbegründet abgewiesen.

Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

Die Beschwerdeführerin (Bf) betreibt in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft die XXX (Beförderungsunternehmen).

Mit Eingabe vom 25.01.2015 stellte die Bf einen Antrag auf Vergütung von Energieabgaben für die Wirtschaftsjahre 2011/12 und 2012/13.

Das zuständige Finanzamt wies mit Bescheiden vom 02.04.2015 die Anträge auf Vergütung von Energieabgaben für die Wirtschaftsjahre 2011/12 und 2012/13 ab. Die Beschwerdefrist wurde antragsgemäß von der Abgabenbehörde mehrmals bis 30.09.2015 verlängert.

Mit Eingabe von 04.09.2015 stellte die Bf einen weiteren Antrag auf Vergütung von Energieabgaben für das Wirtschaftsjahr 2013/14.

Das zuständige Finanzamt wies mit Bescheid vom 15.09.2015 auch diesen Antrag auf Vergütung von Energieabgaben für das Wirtschaftsjahr 2013/14 ab.

Begründend verwies die Abgabenbehörde darauf, dass gemäß § 2 Abs 1 Energieabgabenvergütungsgesetz (EAVG) idF Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl Nr 111/2010 für die Streitjahre ein Anspruch auf Vergütung nur für Betriebe bestehe, deren Schwerpunkt nachweislich in der Herstellung körperlicher Wirtschaftsgüter liege.

Gegen die Bescheide vom 02.04.2015 und vom 15.09.2015 erhob die Bf mit Schriftsatz vom 23.09.2015, fristgerecht, Beschwerde, da ihrer Ansicht nach gegen die Bestimmung des § 2 Abs 1 des EAVG in der ab 01.01.2011 gültigen Fassung verfassungs- und europarechtliche Bedenken bestünden.

Die Beschwerde wurde direkt zur Entscheidung durch das Bundesfinanzgericht am 08.10.2015 vorgelegt (Verzicht auf eine BVE).

Mit Beschluss des BFG vom 27.06.2019 wurde die Entscheidung über die gegenständliche Beschwerde bis zur Beendigung des beim Verwaltungsgerichtshof zur GZ. Ro 2019/15/0013 anhängigen Verfahrens gemäß § 271 BAO ausgesetzt.

Das Höchstgericht hat mit dem Erkenntnis vom 18.12.2019 über die Revision der Amtspartei entschieden, welches den Verfahrensparteien übermittelt wurde. Das gegenständliche Beschwerdeverfahren ist daher gemäß § 271 Abs 2 von Amts wegen fortzusetzen.

Über die Beschwerde wurde erwogen:

Strittig ist die Frage, ob für die Bf, die Beförderungsleistungen erbringt, ein Anspruch auf Vergütung von Energieabgaben für den streitgegenständlichen Zeitraum besteht.

Gemäß § 2 Abs 1 EAVG 1996 idF BGBl I 111/2010 besteht ein Anspruch auf Vergütung nur für Betriebe, deren Schwerpunkt nachweislich in der Herstellung körperlicher Wirtschaftsgüter besteht und soweit sie nicht die in § 1 Abs 3 genannten Energieträger oder Wärme (Dampf oder Warmwasser), die aus den in § 1 Abs 3 genannten Energieträgern erzeugt wurde, liefern.

Der Verwaltungsgerichtshof hat - nach Einholung eines Vorabentscheidungsersuchens (siehe dazu das Urteil des EuGH vom 14.11.2019, XY, GZ) - mit Erkenntnissen vom 18.12.2019, Ro 2016/15/0041 und Ro 2019/15/0013 ausgesprochen, dass die mit Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl I Nr 111/2011 normierten Änderungen des Energieabgabenvergütungsgesetzes mit 01.02.2011 in Kraft getreten sind und damit für Dienstleistungsbetriebe - wie die Bf - ein Anspruch auf Energieabgabenvergütung ab 01.02.2011 nicht mehr besteht. Diesbezüglich darf auf die weiteren Ausführungen in den oben angeführten Erkenntnissen verwiesen werden.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Zulässigkeit einer Revision

Gegen ein Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Die Revision ist unzulässig. Im gegenständlichen Fall folgt das Bundesfinanzgericht

in rechtlicher Hinsicht der in dieser Entscheidung dargestellten Rechtsprechung des
Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 18.12.2019, Ro 2016/15/0041 und Ro 2019/15/0013).

Salzburg-Aigen, am 24. März 2020